

Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende

Otto-Behaghel-Str. 25D, 35394 Gießen

Vergaberichtlinien

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeiner Förderrahmen

- (1) Der Förderverein unterstützt unschuldig in Not geratene Studierende derjenigen Studierendenschaften, die Mitglied des Fördervereins sind, sowie deren minderjährigen Kinder, sofern sie im selben Haushalt leben.
- (2) Für denselben Förderanlass darf einer Person nur eine Zuwendungsförderung gewährt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf den Erhalt finanzieller Leistungen besteht nicht.
- (3) Der Förderverein gewährt finanzielle Unterstützungen nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
- (4) Darlehensförderungen können grundsätzlich zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gewährt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Förderfähigkeit des Antragstellers ist jedoch aufgehoben, sofern dieser die getroffenen Rückzahlungsvereinbarungen nicht einhält. Die Förderfähigkeit gilt als wieder hergestellt, sofern der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachträglich in vollem Maße nachkommt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von Satz 2 abweichen, sofern belegt und glaubhaft gemacht werden kann, dass die zusätzlich gewährte Sozialleistung zu einer finanziellen Lageverbesserung des Antragstellers führt, die die Tilgung des gewährten Darlehens aus eigener Kraft ermöglicht. Die Gewährung von anderen Sozialleistungen zum Zwecke der direkten Tilgung von ausstehenden Darlehensforderungen des Fördervereins ist unzulässig.
- (5) Befindet sich der Darlehensnehmer mit den vereinbarten Raten im Rückstand, so entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen zur Einforderung der ausstehenden Forderungen.
- (6) Bei nachweisbaren Betrugsversuchen hat der Vorstand die betreffende Person auf eine vorstandsinterne Ausschlussliste zu setzen. Personen, die sich auf dieser Liste befinden, verlieren ihre Förderfähigkeit auf Dauer. Die Liste ist den Kassenprüfern zugänglich zu machen.
- (7) Förderungen werden ausschließlich unbar ausgezahlt.
- (8) Studienbewerber sind grundsätzlich nicht förderfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§2 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung von Sozialleistungen gemäß dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch Einreichung eines unterzeichneten Antragformulars beim Vereinsvorstand.

- (2) Die Entscheidung über einen Förderantrag oder die Gewährung von Darlehen wird möglichst nach einem Gespräch mit dem Antragsteller getroffen. Für einen positiven Entscheid müssen zuvor alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Entscheidung über einen Förderantrag wird von zwei Vorstandsmitgliedern getroffen, sofern in dieser Vergaberichtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Kompetenzen nach Absatz 2, sowie nach §1 Absätze 5 und 6 durch Beschluss an eine Verwaltungsstelle abgeben. Auszahlungswirksame Entscheidungen sind vom Kassierer oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (4) Erforderliche Nachweise sind in der Regel binnen 30 Tagen nachzureichen.

§2a Förderbescheid und Widerspruchsverfahren

- (1) Der antragstellenden Person ist ein Förderbescheid auszustellen, aus dem die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags, die Höhe der Förderung, die Entscheidungsfaktoren, sowie die diesen zugrundeliegenden Rechtsnormen zu entnehmen sind. Die antragstellende Person wird im Förderbescheid über die Möglichkeit des Widerspruchs und das Widerspruchsverfahren informiert.
- (2) Dem Förderbescheid ist ein Widerspruchbescheidsformular beizulegen.
- (3) Der Widerspruch wird durch Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Widerspruchbescheids beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingelegt. Die Einlegung des Widerspruchs hat binnen 14 Tagen zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Poststempel oder das Datum des E-Mail-Versands und diesem nachrangig das Datum auf dem Förderbescheid.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt eine Vorprüfung bezüglich der formalen Verfahrensfragen vor. Bei Beanstandungen gibt er der widerspruchsführenden Person die Möglichkeit den Widerspruch zu korrigieren. Ein formal korrekt eingereichter Widerspruch wird der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt.
- (5) Über die Statthaftigkeit des Widerspruchs entscheidet der Vorstand nach Überprüfung der Widerspruchsbegründung anhand der Vergaberichtlinien. Dem Widerspruch soll stattgegeben werden, sofern eine Verletzung der Vergaberichtlinien vorliegt. Eine Neubewertung der Sachlage im Rahmen des von der Vergaberichtlinie gegebenen Ermessensspielraums erfolgt nicht. Eine Neubewertung der Sachlage aufgrund der Hervorbringung neuer Tatsachen erfolgt nur dann, wenn die antragstellende Person keine oder nur geringe Schuld an der verspäteten Hervorbringung trägt.

§3 Gestaltung der Antragformulare

Die Antragformulare sind so zu gestalten, dass die den Förderentscheidungen jeweils zu Grunde liegenden Faktoren, die in diesen Vergabeberichtlinien festgehalten sind, erfasst werden. Die Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Antragsformulare gut verständlich sind.

§4 Förderbeschränkungen; Förderverordnungen; Härtefallregelung

- (1) Der Vorstand kann die Gewährung einzelner Sozialleistungen einstellen oder einschränken, um einen größeren Empfängerkreis fördern zu können. Die beschlossenen Einschränkungen sind auch auf zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits gestellte, jedoch noch nicht beschlossene Anträge anzuwenden.
- (2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass per Förderverordnung weitere Darlehensförderungen festlegen. Die Förderverordnung ist schriftlich zu archivieren und mit einer Förderverordnungsnummer zu versehen, die in jedem betroffenen Antrag anzugeben ist. Förderverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder und sind auf höchstens 6 Monate zeitlich zu beschränken, eine Verlängerung um maximal 6 Monate ist jedoch möglich. Die zeitliche Beschränkung ist in der Förderverordnung zu vermerken. Die Mitgliederversammlung kann die Darlehensförderungen

einer Förderverordnung anteilig oder vollständig in Zuschussförderungen umwandeln. Entscheidungen gemäß Satz 5 erfordern die Zustimmung der verfassten Studierendenschaften auf der Mitgliederversammlung. Ihr Votum ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

- (3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen von den Regelungen nach §41 abweichen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst, begründet und protokolliert werden.

§5 Datenschutz

- (1) Zur Einsicht in Akten mit personenbezogenen Informationen über Antragsteller, die der Verein im Rahmen seiner Mittelvergabe anlegt, sind der Vorstand und die Kassenprüfer berechtigt, sowie dritte Fördermittelgeber im Rahmen der Mittelvergabe.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Weiteren berechtigt im Rahmen des Förderverfahrens und der Fördermittelabstimmungen, sowie zur Verhinderung von Betrug, mündlich und schriftlich Daten und Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens angelegt wurden, mit folgenden Institutionen auszutauschen
 - a. Evangelische Studierendengemeinde Gießen
 - b. Katholische Hochschulgemeinde Gießen
 - c. Akademisches Auslandsamt der JLU
 - d. Akademisches Auslandsamt der THM
 - e. Abteilung Beratung und Service des Studentenwerks Gießen
- (3) Zum Austausch mit den in Absatz 2 genannten Institutionen ist eine Liste sämtlicher Antragstellungen mit Namen der Antragsteller, sämtlicher dem Förderverein bekannten Kontostammdaten, Datum und Höhe der Förderung, sowie Kurzbeschreibungen etwaiger Betrugsversuche zu führen.
- (4) Eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung über die Inhalte von Absatz 2 ist auf dem Antragsformular zu vermerken und mit separatem Unterschriftsfeld zu versehen. Wird die Schweigepflichtsentbindung verweigert, entfällt die Förderfähigkeit.
- (5) Bewilligte Anträge, sowie deren Anhänge, sind 10 Jahre aufzubewahren und dienen als Belege gegenüber dem Finanzamt. Abgelehnte Anträge, sowie deren Anhänge sind aus dokumentarischen Gründen für 5 Jahre aufzubewahren.

§6 Begriffsdefinitionen

- (1) Vermögen sind sämtliche liquiden Mittel, wie Bargeld und Sparguthaben, sowie kurzfristig liquidierbare Wertpapiere. Sachen sind kein Vermögen im Sinne dieser Vergaberichtlinien.
- (2) Zuwendungsförderungen im Sinne von §1 Absatz 2 sind alle Sozialleistungen, die ganz oder teilweise ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt werden.

§6a Erstattung von Auslagen

- (1) Auslagen, die im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung vom Antragsteller gefordert werden, sind im Falle eines positiven Ausgangs der Plausibilitätsprüfung dem Antragsteller in der für die Prüfung notwendigen Höhe zu erstatten.
- (2) Dem Antragsteller kann zweckgebunden für Auslagen nach Absatz 1 ein Darlehen gewährt werden. Das Darlehen ist spätestens ein Monat nach Abschluss des Antragsverfahrens in voller Höhe zu tilgen. §1(4) gilt entsprechend.

Kapitel II

Überbrückungsförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu Überbrückungsförderungen

§7 Zweck von Überbrückungsförderungen

- (1) Überbrückungsförderungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts der geförderten Personen während einer einkommensfreien oder -geminderten Phase oder der Linderung der Folgen einer solchen Phase.
- (2) Die Förderung erfolgt monatlich, jedoch nicht länger als die einkommensfreie oder -geminderte Phase Bestand hat oder hatte. Die Förderhöchstdauer wird in den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Überbrückungsförderungen geregelt.
- (3) *Gestrichen*
- (4) Gefördert werden neben dem Antragsteller auch weitere Haushaltsmitglieder, die gemäß §1 Absatz 1 förderfähig sind. Haushaltsmitglieder sind Personen, die eine Einstands- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, und dieselbe Unterkunft bewohnen. Gemeinsam bilden sie einen Haushalt.
- (5) Die Gewährung unterschiedlicher Überbrückungsförderungen für denselben Zeitraum ist ausgeschlossen.

§8 Einkommens- und Vermögensanrechnung

- (1) Die Vermögen der Haushaltsmitglieder, werden auf die Länge der jeweils prognostizierten einkommensfreien oder -geminderten Phase verteilt und auf den monatlichen Bedarf angerechnet. Ist ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase nicht abzusehen, erfolgt die Anrechnung auf den bewilligten Förderzeitraum. Wird eine Förderung rückwirkend gewährt, so sind die zu Beginn des Förderzeitraums bestehenden Vermögen anzurechnen.
- (2) Das voraussichtliche Einkommen der Haushaltsmitglieder in der einkommensgeminderten Phase wird auf die Länge der jeweils prognostizierten einkommensfreien oder -geminderten Phase verteilt und auf den monatlichen Bedarf angerechnet. Ist ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase nicht abzusehen, erfolgt die Anrechnung auf den bewilligten Förderzeitraum. Wird eine Förderung rückwirkend gewährt, so sind die während der einkommensfreien oder -geminderten Phase vereinnahmten Einkommen anzurechnen.
- (3) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) sind, werden Einkommen und Vermögen anteilig vom Haushaltseinkommen und -vermögen abgezogen.
- (4) Darlehen werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (5) Vermögen bis 200€ bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.

§9 Ermittlung der Förderhöhe, Bedarfsermittlung

- (1) Bei der Bedarfsermittlung sind die monatlichen Kosten des Haushalts für die Bruttokaltmiete, Heizkosten, Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten, sowie Mehrbedarfe zu Grunde

zu legen. Sofern dem Haushalt Personen angehören, die nicht förderfähig im Sinne von §1(1) sind, wird deren anteiliger Bedarf von der Haushaltsbedarfsermittlung abgezogen.

(2) Für die Lebenshaltungskosten gelten folgende Regelsätze pro Person:

1. Alleinstehend/Alleinerziehend	399€
2. Erwachsene in Einstandsgemeinschaften	360€
3. Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren	302€
4. Kinder von 7 bis unter 14 Jahren	267€
5. Kinder von 0 bis 6 Jahre	234€

(3) Für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete gelten folgende Höchstbeträge:

a. 1 Haushaltsmitglied	330 €
b. 2 Haushaltsmitglieder	402 €
c. 3 Haushaltsmitglieder	479 €
d. 4 Haushaltsmitglieder	556 €
e. 5 Haushaltsmitglieder	638 €
f. Jedes weitere Haushaltsmitglied	77 €

Heizkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf angesetzt.

(4) Zur Ermittlung der regulären monatlichen Förderhöhe werden von dem ermittelten Bedarf Einkommen und Vermögen gemäß §8, sowie nach §10 negativ zu berücksichtigende Ausgaben abgezogen. Die Förderhöhe wird in den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Überbrückungsförderungen durch einen Förderhöhenfaktor reguliert. Dieser kann zwischen 0 und 1 liegen und wird mit der nach Satz 1 ermittelten regulären Förderhöhe multipliziert, um die finale Förderhöhe zu ermitteln.

(5) Die Maximale monatliche Fördersumme pro antragsberechtigter, volljährige Person beträgt 800€.

(6) Mehrbedarfe sind in folgenden Fällen anzuerkennen:

1. Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach Absatz 2 für die Mutter anerkannten anteiligen Bedarfs berücksichtigt.
2. Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(7) Es können weitere Mehrbedarfe in angemessener Höhe berücksichtigt werden, soweit diese unabweisbar und nicht nur einmalig sind. Als Mehrbedarfe dürfen nicht anerkannt werden Zinsen und Altschulden.

§10 Anrechnung von Ausgaben

- (1) Sind im Zeitraum der vergangenen drei Monate mehr Ausgaben angefallen, als über §9 als Bedarf ermittelt wurde, so sind die durchschnittlichen monatlichen Mehrausgaben im Rahmen von §9 Absatz 4 zur Ermittlung der regulären monatlichen Förderhöhe negativ zu berücksichtigen.
- (2) Wurden im Zeitraum der vergangenen drei Monate Ausgaben für Miete und Krankenversicherung nicht getätigt, so sind diese dennoch als Ausgaben im Sinne dieses Paragraphen zu werten. Die Anrechnung erfolgt in der tatsächlichen Höhe, in der diese Drittforderungen nicht beglichen wurden.
- (3) Ist eine dem Haushalt angehörige Person zum Unterhalt einer nicht im Haushalt lebenden Person verpflichtet, so bleiben die Ausgaben, die für den Unterhalt aufgewandt wurden, bei der Anwendung von Absatz 1 bis zu einer Summe von 300€ unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, sofern diese über kein oder nur unzureichendes Einkommen verfügen.
- (4) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) sind, werden Ausgaben im Sinne von Absatz 1 nur anteilig für die förderberechtigten Personen berücksichtigt.
- (5) Ausgaben, die für die Zahlung von Mietkautionen, Semesterbeiträgen und gesetzliche Ausweisdokumente getätigt werden, bleiben bei der Anwendung von Absatz 1 unberücksichtigt. Ausgenommen von Satz 1 sind Ausgaben, die selbstverschuldet verursacht wurden.

§11 Ausschluss von Überbrückungsförderungen

- (1) Überbrückungsförderungen dürfen nicht gewährt werden, sofern der Antragsteller dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, SGB II oder SGB XII besitzt.

§12 Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsmitglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§13 Erforderliche Nachweise

- (1) Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Überbrückungsförderung erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:

1. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Pass und Meldebescheinigung
 2. Studienbescheinigung
 3. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsmitglieder
 4. Mietvertrag oder Mietbescheinigung
 5. Belege über die Höhe der Heizkosten
- (2) Bei Deutschen Staatsbürgern oder ausländischen Studierenden, deren Aufenthaltstitel sie zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt, ein negativer BAföG-Bescheid.
 - (3) Belege für die Höhe der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
 - (4) Liegen keine Belege über die Höhe der Heizkosten vor, so werden folgende Pauschalen als Bedarf angesetzt:

a. 1 Haushaltsmitglied	58,50€
b. 2 Haushaltsmitglieder	78€
c. 3 Haushaltsmitglieder	93,60€
d. 4 Haushaltsmitglieder	109,20€
e. 5 Haushaltsmitglieder	124,80€
f. Jedes weitere Haushaltsmitglied	15,60€

Zweiter Abschnitt

Erwerbslosenbeihilfe (ErBei)

§14 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt teilweise oder vollständig über ein Beschäftigungsverhältnis finanziert haben, das beendet wurde.
- (2) Das Arbeitsverhältnis muss mindestens drei Monate Bestand gehabt und einen regelmäßigen Charakter besessen haben.

- (3) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nicht länger als fünf Monate zurückliegen.

§15 Förderungsart

Erwerbslosenbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§16 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§17 Erforderliche Nachweise

- (1) Nachweis über den regelmäßigen Charakter des Arbeitsverhältnisses über Lohnquittungen, Arbeitsvertrag oder Kontoauszüge.
- (2) Kündigungsschreiben.

Dritter Abschnitt

Praktikumsbeihilfe (PraBei)

§18 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die studienbedingt ein unbezahltes Praktikum absolvieren müssen und deswegen in diesem Zeitraum nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu finanzieren.
- (2) Das Praktikum muss innerhalb der ersten zwei Monate nach Antragstellung beginnen. Praktikumsbeihilfe kann auch rückwirkend gewährt werden, sofern das Praktikumsende nicht länger als drei Monate zurückliegt und die Praktikumsphase durch Verschuldung überbrückt wurde.

§19 Förderungsart

Praktikumsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§20 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die Maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor richtet sich nach der Wochenarbeitsstundenzahl des Praktikumsvertrags. Je Wochenarbeitsstunde beträgt der Förderhöhenfaktor 0,025. Ist keine Wochenarbeitsstundenzahl im Praktikumsvertrag enthalten, beträgt der Förderhöhenfaktor 1.

§21 Erforderliche Nachweise

- (1) Praktikumsvertrag oder Bescheinigung der Praktikumsstelle.

Vierter Abschnitt

Langzeitkrankenbeihilfe (LaBei)

§22 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die über einen Zeitraum von mehr als einer Woche aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung besitzen.
- (2) Langzeitkrankenbeihilfe kann auch rückwirkend gewährt werden, sofern das Ende der Arbeitsunfähigkeitsphase nicht länger als drei Monate zurückliegt und die Arbeitsunfähigkeitsphase durch Verschuldung überbrückt wurde.

§23 Förderungsart

Langzeitkrankenbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§24 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§25 Erforderliche Nachweise

- (1) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ärztliche Bescheinigung, die die Arbeitsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum belegt. Belege über stationäre Aufenthalte können als Bescheinigung anerkannt werden.

Fünfter Abschnitt

Schwangerschaftsbeihilfe (SchwaBei)

§26 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

Förderberechtigt sind Frauen, die sich in einer Schwangerschaftsphase befinden oder deren Entbindung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§27 Förderungsart

Schwangerschaftsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§28 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.
- (3) *Gestrichen*

§29 Erforderliche Nachweise

- (1) Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung.

Sechster Abschnitt

Verpflichtungsausfallbeihilfe (VerBei)

§30 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die sich nach §16 AufenthG in Deutschland aufhalten und bislang ihren Studienaufenthalt wesentlich durch Zuwendungen Dritter finanziert haben, welche für den Antragsteller eine Verpflichtungserklärung gemäß §66 (2) AufenthG unterzeichnet haben, sofern die verpflichtungserklärende Person nachweislich nicht mehr in der Lage ist für den Lebensunterhalt des Antragstellers zu sorgen.

§31 Förderungsart

Verpflichtungsausfallbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§32 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monat.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§33 Erforderliche Nachweise

- (1) Verpflichtungserklärung
- (2) Nachweis über die Leistungsunfähigkeit der verpflichtungserklärenden Person und deren Gründe.

Siebter Abschnitt

Fiktionsbeihilfe (FiBei)

§34 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Drittstaatsangehörige, die nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind, dabei eine andere Fiktionsbescheinigung als jene nach §81 (4) AufenthG erhalten und in der Folge keine Arbeitserlaubnis besitzen.
- (2) Förderberechtigt sind ferner Personen, die aus anderen als dem in Absatz 1 genannten Gründen keine Arbeitserlaubnis mehr erhalten.
- (3) Die Förderung kann bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden, sofern die Phase ohne Arbeitserlaubnis durch Verschuldung überbrückt wurde.

§35 Förderungsart

Fiktionsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§36 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monat.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§37 Erforderliche Nachweise

- (1) Fiktionsbescheinigung oder Beleg über den Entzug der Arbeitserlaubnis

Kapitel III

Darlehensförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu Darlehensförderungen

§38 Zweck von Darlehensförderungen

- (1) Darlehensförderungen dienen der Begleichung von studienrelevanten Kosten, die aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des Antragstellers nicht aus eigener Kraft beglichen werden können.
- (2) Darlehensförderungen dürfen ferner auch zum Zwecke einer Umschuldung gewährt werden, sofern die Umschuldung im Rahmen eines Entschuldungsplans stattfindet, der eine nachhaltige finanzielle Stabilisierung der antragstellenden Person bewirkt.

§39 Höchstfördersumme

- (1) Förderungen bis zu einem Betrag von 500€ können ohne weitere Auflagen allein auf Grundlage der jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Darlehensförderungen gewährt werden.
- (2) Förderungen ab 500,01€ erfordern zusätzlich die Aufstellung eines Finanzierungsplans gemäß §40.
- (3) Die maximale Höchstfördersumme für Darlehensförderungen beträgt 1000€.

§40 Finanzierungsplan

Der Darlehensnehmer hat für den Zeitraum der Darlehensrückzahlung die Grundlage für die Begleichung der folgenden Kosten nachzuweisen:

1. Wohnungsbruttokaltmiete. Ist ein Wohnungswechsel geplant, so ist entweder die aktuelle Miete zugrunde zu legen oder bei einer aktuellen Mietfreiheit des Antragstellers eine Bruttokaltmiete von 250€ anzunehmen.
2. Beiträge zur Krankenversicherung.
3. Lebenshaltungskosten in Höhe von monatlich 280€ pro Erwachsener Person im Haushalt und 200€ pro Kind.
4. Monatliche Darlehensraten.
5. Künftige Semesterbeiträge.

§41 Sicherheitsleistungen

- (1) Darlehensförderungen erfordern einen Bürgen-, der in der EU polizeilich gemeldet sein muss.
- (2) Wenn die Gesamtdarlehenssumme, die einem Antragsteller gewährt wurde, die Fördersumme nach §39Absatz 2 übersteigt muss der Bürge für jede Darlehensförderung, die nach der Überschreitung

gewährt wird, sowie der Bürge für die überschreitende Darlehensförderung, Inhaber einer EU-Staatsbürgerschaft sein.

§42 Erforderliche Nachweise

Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Darlehensförderungen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:

1. Studienbescheinigung
2. Personalausweis oder Pass
3. Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-Ausländern)
4. Meldebescheinigung (bei EU-Ausländern)

Zweiter Abschnitt

Studienrahmensicherungsdarlehen (SturaDa)

§43 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Folgende Gegenstände können im Rahmen von Studienrahmensicherungsdarlehen gefördert werden:
 1. Krankenversicherungsbeiträge
 2. Mietzinsen für Wohnraum und Wohnnebenkosten
 3. Mietkautionen
 4. Studien- und Aufenthaltsrelevante Dokumente
 5. Lebenshaltungskosten
 6. Umschuldungsmaßnahmen im Sinne von §38 Absatz 2
- (2) Darlehen für Gegenstände nach Absatz 1 Punkt 1 und 2 sind direkt an die Gläubiger zu überweisen.
- (3) Die Förderung von anderen Gegenständen als die in Absatz 1 benannten erfordert die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Die geförderten Gegenstände müssen unmittelbare Relevanz für die Sicherung der Studienrahmenbedingungen besitzen.

§44 Darlehenskonditionen

- (1) Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens soll 20 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit um bis zu 6 Monate kann beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (2) Die Darlehensraten sollen 20€ pro Monat nicht unterschreiten. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Entscheidungen nach §1 Absatz 5.
- (3) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.

§45 Erforderliche Nachweise

- (1) Rechnungen oder Mahnungen oder ein anderer Nachweis für die Fälligkeit der Kosten,
- (2) Mietvertrag.

Dritter Abschnitt

Semesterbeitragsdarlehen (SemDa)

§46 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Semesterbeitrag nicht aus eigener Kraft leisten können und keinen Anspruch auf Semesterbeitragszuschuss haben.
- (2) Förderfähig sind die Kosten für den Semesterbeitrag und die Mahnungsgebühr.

§47 Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 18 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (4) Die Darlehenssumme wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.

§48 Erforderliche Nachweise

- (1) Aktuelle Kontoauszüge aller existierenden Bankkonten.

Vierter Abschnitt

Studienanfangsdarlehen (StuDa)

§49 Förderfähige Gegenstände und Personen

Gegenstand der Darlehensförderung ist der erste Semesterbeitrag, den ein Studienbewerber an die Hochschulen der dem Förderverein angeschlossenen Studierendenschaften zu zahlen hat.

§50 Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 18 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (4) Die Darlehenssumme wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.
- (5) *Gestrichen*

§51 Ausschluss von sonstigen Sozialleistungen des Fördervereins

Der Darlehensnehmer ist für sonstige Sozialleistungen des Fördervereins solange nicht förderfähig, bis er das gewährte Studienanfangsdarlehen zurückgezahlt hat.

§52 Erforderliche Nachweise

- (1) Aktueller Kontoauszug, der belegt, dass die derzeitigen Ersparnisse unter 500€ liegen.

Kapitel IV

Zuschussförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§53 Zweck von Zuschussförderungen

- (1) Zuschussförderungen dienen der Begleichung von studienrelevanten Kosten und der Sicherung der Studienrahmenbedingungen, die aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des Antragstellers nicht aus eigener Kraft beglichen werden können.

§53a Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsmitglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§54 Erforderliche Nachweise

Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Zuschussförderungen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:

1. Studienbescheinigung
2. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Pass und Meldebescheinigung

Zweiter Abschnitt

Semesterbeitragszuschuss (SemZu)

§55 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind ihren Semesterbeitrag zu bezahlen.
- (2) Gegenstand der Förderung sind Semesterbeiträge und Säumnisgebühren.

§56 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) *gestrichen*
- (2) Personen, deren durchschnittliche Ausgaben in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Das prognostizierte Einkommen und Vermögen des Antragstellers zusammen dürfen ohne Semesterbeitragszuschuss zum Ende des Rückmeldezeitraums den monatlichen Bedarfssatz um maximal 50% der Höhe des zu leistenden Semesterbeitrags ohne Säumnisgebühr übersteigen.

§57 Zahlungsweg

Der Semesterbeitragszuschuss wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.

§58 Erforderliche Nachweise

- (1) Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.
- (2) Bei Deutschen Staatsbürgern oder ausländischen Studierenden, deren Aufenthaltstitel sie zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt, ein negativer BAföG-Bescheid.
- (3) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

Dritter Abschnitt

Kindererziehungszuschuss (KiZu)

§59 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die sich nach §16 AufenthG in Deutschland aufhalten und die Erziehungsberechtigung für Kinder besitzen, die im selben Haushalt leben.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Entlastung der erziehenden Studierenden.

§60 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) Sofern für die Kinder, für die Kindererziehungszuschuss beantragt wird, ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder auf Kindergeld bestehen, ist die Gewährung von Kindererziehungszuschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung von Kindererziehungszuschuss ist ausgeschlossen, wenn das Haushaltseinkommen und das anzurechnende Vermögen den Haushaltsbedarf nach §9 übersteigt. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

- (1) Die monatliche Höhe des Kindererziehungszuschusses beträgt
 1. 85€ für das erste Kind
 2. 40€ für das zweite Kind
 3. 20€ für jedes weitere Kind
- (2) Würde das Haushaltseinkommen bei Gewährung des Kindererziehungszuschusses den ermittelten Bedarfssatz nach §9 übersteigen, wird die Höhe des Kindererziehungszuschusses bei Erreichen des Bedarfssatzes gekappt. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Die Gewährung des Kindererziehungszuschusses erfolgt semesterweise und wird in der Regel monatlich ausgezahlt. Die Erstgewährung erfolgt erstmals für den Monat der Antragstellung.
- (4) Die Auszahlung kann in Abweichung von Absatz 3 auch blockweise gewährt werden, wenn es die individuelle Situation des Antragstellers erfordert. Pro Semester darf jedoch nur einmal Kindererziehungszuschuss beantragt werden. Die Entscheidung obliegt den Förderberatern.

§62 Vermögensanrechnung

- (1) Bestehendes Vermögen muss zunächst bis zum Vermögensschonbetrag aufgebraucht werden, damit eine Förderfähigkeit entsteht.
- (2) Der Vermögensschonbetrag liegt bei 800€ für Haushalte mit einem Kind und steigt um 100€ je weiterem Kind.

§63 Gestrichen

§64 Weiterleistungsantrag

- (1) Nachdem ein Erstleistungsantrag gestellt worden ist, kann eine Fortleistung des Kindererziehungszuschusses über einen vereinfachten Weiterleistungsantrag gewährt werden. Der Antrag ist frühestens einen Monat vor Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (2) Die Höhe des Kindererziehungszuschusses wird gemäß §61 auch nach Stellung eines Weiterleistungsantrags neu berechnet. Vor der Fortleistung ist zu prüfen, ob der in der vergangenen Leistungsperiode gewährte Kindererziehungszuschuss in der Höhe angemessen war. Zu viel geleistete Förderbeträge sind auf den kommenden Leistungszeitraum monatlich zu verteilen und negativ zu berücksichtigen.
- (3) Wird ein Weiterleistungsantrag verspätet gestellt, wird der Kindererziehungszuschuss rückwirkend ab Beginn der aktuellen Leistungsperiode gewährt.
- (4) Für den Weiterleistungsantrag sind in Abweichung vom Erstantrag lediglich Nachweise gemäß §65 Nr. 1 und 2, sowie Aufenthaltstitel und eine Studienbescheinigung für die Leistungsperiode zu erbringen. Die Kontoauszüge gemäß §65 Nr.1 sind für den gesamten Zeitraum der vergangenen Leistungsperiode zu erbringen.

§65 Erforderliche Nachweise

Für den Erstantrag sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.

2. Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
3. Geburtsurkunde des Kindes oder Dokumente, die die Erziehungsberechtigung für das Kind belegen.
4. Meldebescheinigung oder Ausweis des Kindes.

Vierter Abschnitt

Härtefallzuschuss (HäZu)

§66 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Personen die aus anderen als den in dieser Vergaberichtlinie genannten Gründen oder aus zeitlichem Verzug nicht mehr in den Geltungsbereich der jeweiligen Sozialleistung fallen, können durch einen individuellen Härtefallzuschuss gefördert werden.

§67 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) Personen deren prognostiziertes Einkommen und Vermögen den ermittelten Bedarf nach §9 übersteigt, sind von der Förderung ausgeschlossen. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Von Satz 1 kann abgewichen werden, sofern in den vergangenen drei Monaten das monatliche Einkommen durchschnittlich bei unter 75% des monatlichen Bedarfssatzes lag und eine unterlassene Förderung den Verlust des Studierendenstatus unmittelbar oder mittelbar zur Folge hätte. Als Prognosezeitraum für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird ein Zeitraum von drei Monaten zugrunde gelegt.
- (2) Personen, die bereits einen Härtefallzuschuss erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine erneute Gewährung ist möglich, sofern der Antragsteller den letzten Härtefallzuschuss zurückgezahlt hat.

§68 Förderhöhe, Förderverfahren

- (1) Die maximale Förderhöhe liegt bei 650€.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Fördermittelbudgets für Härtefallzuschüsse für das Geschäftsjahr fest.
- (3) Das Fördermittelbudget wird auf Monatsbudgets herunter gerechnet und in monatlichen Vergabesitzungen verausgabt.
- (4) Nach der Vervollständigung des Antrags und nach erfolgter Plausibilitätsprüfung legt der Vorstand in der nächsten Vergabesitzung die individuelle Förderhöhe nach Bedarf fest.
- (5) Werden Fördermittel eines Monatsbudgets nicht verausgabt, werden diese in den nächsten Monat übertragen.
- (6) Die Mittelbewilligungen werden im Block beschlossen. Der Beschluss erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§69 Erforderliche Nachweise

- (1) Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.

- (2) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

§70 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Möglichkeit des Widerspruchs in Bezug auf eine bewilligte Förderhöhe ist nicht gegeben, da die Entscheidung über die Gewährung und die Förderhöhe im Ermessen des Vorstands liegt.

Kapitel V

Zuschussdarlehen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§71 Zweck von Zuschussdarlehen

- (1) Zuschussdarlehen sollen der Begleichung von studienrelevanten Kosten dienen, die aufgrund ihres Wesens keine reine Zuschussförderung rechtfertigen.
- (2) Zuschussdarlehen sind Zuschussförderungen, die eine Darlehenskomponente beinhalten.
- (3) Die Darlehenskomponente beträgt 50%, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§72 Konditionen der Darlehenskomponente

- (1) Für die Darlehenskomponente gelten die §§39,40 und 41, sowie §4 Absatz 3 analog, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Rückzahlungslaufzeit der Darlehenskomponente soll 20 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit um bis zu 6 Monate kann beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (3) Die Darlehensraten sollen 20€ pro Monat nicht unterschreiten. Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.

§72a Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsmitglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§73 Erforderliche Nachweise

- (1) Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Zuschussdarlehen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:
 1. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Meldebescheinigung
 2. Studienbescheinigung
 3. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsmitglieder
 4. Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
 5. Pass

Zweiter Abschnitt

Mietzuschussdarlehen (MiZuDa)

§74 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die durch Zahlungsverzug akut von Obdachlosigkeit bedroht sind und derzeit nicht in der Lage sind den Mietrückstand aus eigener Kraft zu begleichen. Dies gilt insbesondere für Personen, die mit den letzten beiden Mietzahlungen im Verzug sind.
- (2) Gegenstand der Förderung sind die drei nächsten Bruttokaltmietzahlungen ab Antragstellung. Die Förderung kann rückwirkend gewährt werden, sofern dies der Vermieter verlangt und nur so die Obdachlosigkeit abgewendet werden kann.
- (3) Ein Mietzuschussdarlehen soll nur gewährt werden, sofern eine ausreichende und dauerhafte Verbesserung der finanziellen Lage des Antragstellers, die diesen in die Lage versetzt aus eigener Kraft die Mietschulden zu begleichen, im Zeitraum der nächsten zwei Monate nicht absehbar ist. Eine ausreichende Verbesserung ist dann anzunehmen, sofern das Haushaltseinkommen des Antragstellers den Haushaltsbedarf nach §9 um mindestens 25€ übersteigen wird. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§75 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) Personen, deren durchschnittliche Ausgaben in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 überschreiten sind nicht förderfähig. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. §10 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§76 Zahlungsweg

- (1) Das Mietzuschussdarlehen wird direkt an den Vermieter überwiesen.

§77 Konditionen der Darlehenskomponente

- (1) In Abweichung von §72 gelten §39 Absatz 2 und §41 Absatz 2 für die Darlehenskomponente des Mietzuschussdarlehens nicht.

§78 Erforderliche Nachweise

- (1) Mahnschreiben über die letzten zwei Monatsmieten oder sonstiger Beleg über die drohende Obdachlosigkeit.
- (2) Mietvertrag oder Mietbestätigung

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

§79 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt zum 25. Juni 2014 in Kraft. Die Änderungen vom 7.10.2014 und vom 19.12.2014 treten gemeinsam am 1.1.2015 in Kraft. Die Änderungen vom 19.12.2014 sind vorrangig zu denen vom 7.10.2014.